

Satzung der Tennissportgemeinschaft Himbach 1974 e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Auflösung

B. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Aufnahme
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder

C. Vereinsorgane

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennissportgemeinschaft Himbach 1974 e.V. und wurde am 23.08.1974 als Tennisabteilung der Sportgemeinschaft Himbach 1958 e.V. gegründet. Er hat seinen Sitz in Limeshain, Ortsteil Himbach. Er ist einzutragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Büdingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck der TSG ist es, den Tennissport zu fördern und ihren Mitgliedern, insbesondere der Jugend, nach den Grundsätzen des Amateursports Gelegenheit zur sportlichen Ausbildung und Betätigung zu geben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der TSG Himbach 1974 e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 5 Auflösung

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Das zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde mit der Maßgabe übereignet, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Jugend verwendet werden darf.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein hat aktive Mitglieder, Jugendmitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung befolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 2/3-Mehrheit.

§ 7 Aufnahme

Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen. Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages zu erwerben.

Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme wird durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme, die dem Mitglied unter Überreichung eines Exemplars dieser Satzung schriftlich zu bestätigen ist. Damit verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung anzuerkennen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge zu entrichten sowie die beschlossenen Arbeitsstunden abzuleisten bzw. den als Ausgleich festgesetzten Betrag zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsstunden richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren sind im Voraus zu entrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet. Durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes kann die gerichtliche Eintreibung rückständiger Beiträge erwirkt werden. Eventuell im Besitz des Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist vor dem Austritt zurückzugeben.

b) Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Missachtung der Vereinssatzung, der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Beitragsrückständen über einen Zeitraum länger drei Monate, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Beitragspflicht für das ausgeschlossene Mitglied erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Ausschlusses. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer ausreichenden Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnismahme schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen oder die Einrichtungen des Vereins.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an dessen gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und Sport zu treiben. Dabei müssen etwaige Weisungen des Vorstandes sowie die Regeln und Vorschriften des Vereins berücksichtigt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind sie auch wählbar für den erweiterten Vorstand, bestehend aus Schriftwart, Sportwart, Jugendwart, Festwart. Für den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart bleibt das Wahlalter bei 18 Jahren.
3. Die Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht mit Ausnahme für die Wahl des Jugendwartes.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organes in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den erweiterten Vorstand zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit den finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. die Vereinssatzung, die Vorstands- und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
2. die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
3. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen,
4. mutwillige Beschädigungen zu vermeiden und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

C. Vereinsorgane

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der Verein hält alljährlich (1. Quartal) eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über Voranschläge und Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahlen,
- f) Wahl zweier Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind für das folgende Geschäftsjahr nicht wiederwählbar,
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden schriftlich 10 Tage vorher eingereicht werden müssen,
- h) Verschiedenes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Schriftliche Einladungen haben zwei Wochen vorher zu erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und das Ergebnis bekannt zu geben. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz sieht zwingend andere Mehrheiten vor. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten zu Wahl, so ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt. Satzungsänderungen können ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Sportwart dem Jugendwart, dem technischen Wart, dem Festwart
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt wird jährlich eine Hälfte des Vorstandes für zwei Jahre Amtsdauer in folgender Gruppierung:

Gruppe A

1. Vorsitzender, Schriftwart, Jugendwart, Festwart

Gruppe B

2. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Technischer Wart

Wahlberechtigt und wählbar (s. Ausnahme § 10 Absatz 2) sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendwartes sind auch Jugendmitglieder stimmberechtigt. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen verfügt.

5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach von der Mitgliederversammlung genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

6. Der Vorstand soll mindestens einmal im Monat zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand ist berechtigt zum Aufstellen von Geschäftsordnungen und Spielordnungen. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
9. Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder in geeigneter Form zu ehren.

Limeshain, Mai 2023